▶ Leserforum/Formulierungshilfe

Unterschrift zur Einwilligung in das Notfalldatenmanagement?

| FRAGE: *„Wir möchten zukünftig in unserer Hausarztpraxis auch das Notfalldatenmanagement (NFDM) nutzen und wichtige Daten auf die Chipkarte unserer Patienten übertragen. Nun wollen wir uns durch eine schriftliche Einwilligungserklärung absichern, die der Patient unterschreibt. Haben Sie eine Vorlage für die Einwilligungserklärung für das NFDM?“* **|**

ANTWORT: Eine derartige schriftliche Erklärung des Patienten ist zwar keine Pflicht, doch durchaus sinnvoll. Die Gematik lässt offen, ob Sie Ihre Patienten mündlich oder schriftlich einwilligen lassen, dass die Angaben zum NFDM auf der Gesundheitskarte gespeichert werden. Mit einer schriftlichen Erklärung sind Sie somit auf der sicheren Seite. Eine Formulierungshilfe finden AAA-Abonnenten online unter iww.de/s11891. Weitere Informationen rund um das NFDM sowie eine Übersicht über die Daten („Auf einen Blick: Notfalldaten“, PDF-Dokument) finden Sie zudem bei der Gematik unter iww.de/s11886.

DOWNLOAD
Einwilligung NFDM

PRAXISTIPP | Die erstmalige Anlage eines Notfalldatensatze kann in einer Arztpraxis mit EBM-Nr. 01640 abgerechnet werden (Zuschlag für die Anlage eines Notfalldatensatzes, 50 Punkte). Nr. 01641 für die Überprüfung und Aktualisierung des Notfalldatensatzes (4 Punkte) und Nr. 01642 (1 Punkt) für das Löschen eines Notfalldatensatzes sind nicht neben der Nr. 01640 für die erstmalige Anlage berechnungsfähig – immerhin werden alle drei EBM-Positionen **extrabudgetär** vergütet (Details zur Abrechnung siehe AAA 11/2020, Seite 7).

ARCHIV
AAA 11/2020, Seite 7

▶ Leserforum/Privatliquidation

Sonografie der Wirbelsäule: Was gilt als „Funktionseinheit“?

| FRAGE: *„Können Facettengelenke einzeln als Gelenke bzw. Intercostalgelenke der Brustwirbelsäule (BWS) gemäß GOÄ angegeben werden oder gilt die Wirbelsäule als **eine** Funktionseinheit?“* **|**

ANTWORT: Hinweise zur Definition von Organen finden sich in den Allgemeinen Bestimmungen zu den Ultraschalluntersuchungen, und zwar in Abschnitt C VI der GOÄ (*Sonografische Leistungen*). In Bestimmung Nr. 5 ist dort mit *„Gelenke als Funktionseinheiten“* nicht ein einzelnes, anatomisch definiertes Gelenk als „Organ“ im Sinne der Bestimmung gemeint. Vielmehr ist es unabhängig davon gemeint, dass ein Gelenk auch aus mehreren Gelenken zusammengesetzt sein kann, also als dessen Gesamtheit als Funktionseinheit. Zur Abgrenzung, wann es sich um ein anderes Gelenk handelt, sind die Gelenkbegriffe der GOÄ heranzuziehen. Da die GOÄ auch Leistungen beschreibt, die **ein Wirbelgelenk** als Inhalt haben, ist hier zumindest auch pro Wirbelgelenk von einem definierten Gelenk als „Funktionseinheit“ auszugehen. Gestützt wird diese Auffassung auch dadurch, dass der Schallkopf umgesetzt werden muss und Neueinstellungen der Schallebenen nötig sind und damit voneinander abgegrenzte Ultraschalluntersuchungen durchgeführt werden. **Beispiel:** Abrechnung der Sonografie des LWK 4/5 mit Nr. 410 GOÄ, daneben Sonografie des LWK 5/S1 und des BWK 3/4 jeweils mit Nr. 420 GOÄ.

GOÄ bezieht andere Leistungen auf ein einzelnes Wirbelgelenk, daher ...

... kann ein einzelnes Wirbelgelenk als „Funktionseinheit“ betrachtet werden